

MMag. Konrad Kubiczek  
Abt II, Bezirksgericht Hernals

An die Präsidentin  
des Landesgerichtes für ZRS Wien

Betreff: 100 Jv 3359/14h

Bezirksgericht Hernals

Eingel. am 13. MAI 2014 Uhr...Min.

.....fach, mit .....Beilg. ....Akten

.....Halbschriften

Stellungnahme zum geplanten  
Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014

In § 491 Abs 2 StPO des Ministerialentwurfes ist vorgesehen, dass mit Strafverfügung neben Geldstrafen auch Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr verhängt werden können. Diese Regelung ist aus rechtsstaatlichen Erwägungen strikt abzulehnen, da sie die Bedeutung der mündlichen Verhandlung im Strafverfahren verkennt.

In meiner ca. 7-jährigen Tätigkeit als Strafrichter eines Bezirksgerichtes habe ich regelmäßig erlebt, dass Beschuldigte mit dem ihnen zugestellten Strafantrag ebenso wie mit schriftlichen Belehrungen und schließlich auch mit dem verkündeten Urteilsspruch wenig anfangen konnten und überfordert waren.

Dem Richter kommt im Strafverfahren einerseits die Aufgabe zu, so gut dies auf Grund des Beweisverfahrens möglich ist, die materielle Wahrheit festzustellen. Andererseits hat er Verfahrensabläufe und Verfahrensergebnisse unter Wahrung der Rechte der beteiligten Personen verständlich zu machen.

Immer wieder haben sich in meinen Verfahren Beschuldigte schuldig bekannt, sind aber in der Folge freigesprochen worden.

Immer wieder haben mich zu einer bedingten Freiheitsstrafe Verurteilte gefragt, wann sie nun ins Gefängnis müssen.

Dass in den erläuternden Bemerkungen davon die Rede ist, es würden durch diese Bestimmung keine strafprozessualen Grundsätze und das Gebot des fairen Verfahrens nicht beeinträchtigt werden, ist, wenn man sich mit formalen Mindestanforderungen zufrieden gibt, zwar zutreffend, lässt aber die beiden zentralen Grundsätze des rechtlichen Gehörs und der Unmittelbarkeit außer Acht.

Dass unbedingte Freiheitsstrafen nur bei Vertretung durch einen Verteidiger verhängt werden dürfen, sollte niemanden beruhigen. Immer wieder kommt es zu Freisprüchen, nachdem der Verteidiger im Schlussvortrag ein mildes Urteil erbeten hat. Überdies ist auch für den Verteidiger die mündliche Verhandlung zur umfassenden Beurteilung, wie die Dinge für seinen Mandanten stehen, wesentlich.

Bedenklich ist, dass die erläuternden Bemerkungen sogar die freie Beweiswürdigung -das Um und Auf der richterlichen Entscheidungsfindung- als gewahrt ansehen, obwohl der Richter im Mandatsverfahren allein auf Grund der Aktenlage entscheidet.

Die Betonung, dass der Hinweis auf die Folgen der Strafverfügung für den Verurteilten *deutlich* sein muss (Z 5 des § 491 Abs 2 StPO des Entwurfs), gesteht die Problematik der Strafverfügung ein. Es wird viele Verurteilte geben, die diesen Hinweis nicht lesen oder nicht verstehen, aber die Konsequenz der Verurteilung tragen müssen (etwa das Aufscheinen der über dreimonatigen Freiheitsstrafe in der Strafregisterauskunft). Hier zu meinen „selber schuld“, wäre zynisch.

Ich empfehle daher dringend, von dieser Regelung Abstand zu nehmen. Positiv ist anzumerken, dass zumindest Jugendliche (§ 32 Abs 4 JGG des Entwurfs) und Junge Erwachsene (§ 46a Abs 2 JGG) von dieser fragwürdigen Beschleunigung verschont bleiben sollen.

Mit freundlichen Grüßen



13. Mai 2014

~~Dem~~  
 Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien  
 olg Jv  
 zur weiteren Veranlassung vorgelegt

Der *zu lg fr 100 Jv 3359/14 h-26*  
 Frau Präsidentin des Landesgerichtes für ZRS Wien  
 mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme. *weilige Verarbeitung.*

Die Vorsteherin des Bezirksgerichtes Hernals  
 Wien, am *13. MAI 2014*